

GESTATTUNGSVERTRAG – SONDERNUTZUNG ZUSTIMMUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1. Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau**

im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet.

und

- 2. Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) A-4020 Linz, Energiestraße 1, im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigte“ bezeichnet.**

Leitungserrichtungen und Erweiterungen Gemeindegebiet Riedau

Sondernutzungsvereinbarung als Rahmenvereinbarung
für die **Verlegung von Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz
Oberösterreich GmbH in Gemeindestraßen**

**14 Tage vor Beginn der Arbeiten ist die
Straßenverwaltung über Art und Umfang der
Arbeiten zu informieren.**

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Nutzungsberechtigte beabsichtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten als Verteilernetzbetreiberin, die ständige Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung ihrer Anlagen; im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet. Zu diesem Zweck bedarf es auch der Verlegung und Erhaltung von Elektrizitätsleitungsanlagen in Verkehrsflächen (Gemeindestraßen, im Folgenden als „Straße“ bezeichnet) der Straßenverwaltung.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Nutzungsberechtigte wie zuvor beschrieben.

Die Nutzungsberechtigte legt der Straßenverwaltung für jede geplante Einrichtung schriftlich (z.B. per E-Mail) einen Detailplan vor. Die Zustimmung der Straßenverwaltung gilt jeweils als erteilt, wenn diese nicht binnen zwei Wochen ab Zugang des Detailplans widerspricht. Jede Änderung betreffend einer jeweiligen Einrichtung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

- 2.2. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die jeweilige Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.3. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung der Straßenverwaltung zur jeweiligen Einrichtung der Nutzungsberechtigten wird erst wirksam, wenn sämtliche für diese Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, je Vorhaben rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Arbeiten einer jeden Einrichtung sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Die Nutzungsberechtigte hat die jeweilige Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Die Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der jeweiligen Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
- 3.6. Die Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Nutzungsberechtigte treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Nutzungsberechtigte ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung) sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.7. Arbeiten jedweder Art oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn bekanntzugeben. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten.

Der vorläufige Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenverwaltung schriftlich (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

- 3.9 Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen, ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Die Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der jeweiligen Einrichtung sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens auf Veranlassung der Gemeinde erforderlich ist.
- 4.2. Die Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der jeweiligen Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der jeweiligen Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Nutzungsberechtigte wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Die Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Die Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Nutzungsberechtigte haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung der Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Für versteckte Mängel haftet die Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese von der Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

- 5.5. Die Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der jeweiligen Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt. Sie gilt so lange, wie die Nutzungsberechtigte die jeweiligen Anlagen betreibt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung zur jeweiligen Einrichtung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung zur jeweiligen Einrichtung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch

die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des OÖ. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten der Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Die Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesem Vertrag anstelle der Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger der Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Nutzungsberechtigten ein. Die Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung ihrer Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Straßenverwaltung örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das OÖ. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandsvertrag darstellt.

Anlage 1 Technische Bestimmungen
Elektrizitätsleitungsanlagen



[Handwritten signature]

(Für die Straßenverwaltung)

(Netz Oberösterreich GmbH, FN 266534 m
(im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen
der Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y))

Riedau *24.04.2025*

Ort, Datum

Ort, Datum

Technische Bestimmungen

Anlage 1

Verlegung von **Elektrizitätsleitungsanlagen** in Gemeindestraßen und Güterwegen

1. Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Kabelleitung ist mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Verlegetiefe (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
In Gehsteigen/Geh- bzw. Radwegen und im Fahrbahnbereich (inkl. Bankette):
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 80 cm auszuführen.
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
5. Grundsätzlich erfolgt die Querung oder Längsführung der Fahrbahn in offener Bauweise. Wenn technisch möglich können im Bedarfsfall Querungen oder Längsführungen von Fahrbahnen nach Absprache mit der Straßenverwaltung und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbetreibers im grabenlosen Verfahren hergestellt werden.
6. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
7. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte eines Fahrstreifens zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schicht sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen und bei Beschädigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu erneuern.
8. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
10. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
11. Wiederverfüllung der Leitungsgräben (Leitungsgraben mit gleichem Material auffüllen):

Die Verfüllung der Leitungsgräben hat sowohl in der Verfüllzone als auch in der Instandsetzungszone mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost – Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Das Aushubmaterial ist lt. vorhandenen Schichten getrennt zu lagern und wenn möglich auch wieder so einzubauen.

Sollte eine Durchmischung der Materialien erfolgen und dadurch brauchbares Material verunreinigt werden, muss das gesamte Aushubmaterial ausgetauscht werden.

12. Durchführung von Identitätsprüfungen (Abnahmeprüfungen):

Identitätsprüfungen sind Prüfungen zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Anzahl der Prüfungen hinsichtlich Verdichtungskontrollen der ungebundenen Schichten, sowie der Abnahmeuntersuchungen hinsichtlich der bituminös gebundenen Schichten ist in der RVS festgelegt.

Wird bei den Identitätsprüfungen festgestellt, dass die Mindestanforderungen gemäß RVS 08.97.05 (Asphalt, Anforderung an Asphaltmischgut) bzw. RVS 08.16.01 (Asphalt, Anforderungen an Asphalttschichten) nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der gebundenen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn ein positives Ergebnis der Identitätsprüfung für die ungebundenen Tragschichten (Lastplattenversuche) vorliegt. Sämtliche Kosten der Identitätsprüfungen (Lastplattenversuch, Abnahmeprüfung) sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten – durchzuführen.

Es wird die Instandsetzungsart „B“ vorgeschrieben.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – ERDARBEITEN – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – OBERBAUARBEITEN (ohne Deckenarbeiten) – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien auszuführen:

RVS 08.97.05 – BAUSTOFFE – Asphalt – Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.16.01 – OBERBAU – Asphalt – Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 11.03.21 – OBERBAU – Asphalttschichten – Prüfung und Abrechnung

14. Die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues ist wie folgt auszuführen:

Fahrbahnen:

- Mind. 50 cm ungebundene Tragschicht – gemäß RVS 08.15.01, Kategorie C_{50/30}
- Die bituminöse Tragschicht ist in derselben Stärke auszuführen, wie die bestehende Asphaltstärke in der Straße, jedoch mindestens 8 cm, AC22trag, 70/100, T2, G5
- 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck, 70/100, A1, G3

Der Anschluss der Asphaltbetondeckschicht an den Altbestand der Fahrbahn ist mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband herzustellen.

Geh-/Radweg:

- Mind. 40 cm ungebundene Tragschicht – gemäß RVS 08.15.01, Kategorie C_{NR}
- 6 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag, 70/100, T2, G6
- 2,5 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck, 70/100, A1, G3

Gehsteig:

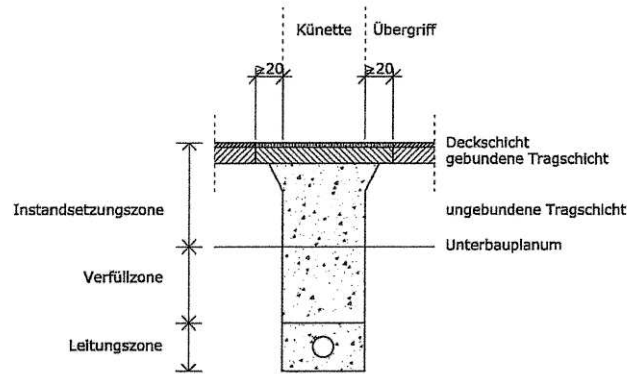
- Mind. 30 cm ungebundene Tragschicht – gemäß RVS 08.15.01, Kategorie C_{NR}
- 6 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag, 70/100, T2, G6
- 2,5 cm Asphaltbetondeckschicht, AC4deck, 70/100, A1, G3

Bei der Instandsetzung der bituminösen Tragschicht ist zu berücksichtigen, dass die Dicke der Tragschicht um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
16. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 0,5 m Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
17. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschicht mindestens 0,5 m betragen. Der Einbau der bituminösen Schichten hat ab einer Breite, wo dies technisch möglich ist, mit einem Gehsteigfertiger zu erfolgen.
18. Die bituminöse Tragschicht ist unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Deckschicht mit einem beidseitigen Übergriff von jeweils mind. 20 cm aufzubringen. Bei Asphaltflächen mit desolatem Zustand entfällt der Feinbelag.
19. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
20. Wird im Zuge der Bauarbeiten bedingt durch die Lage der Künette die vorhandene Bodenmarkierung (oder auch Teile davon) entfernt, so ist die Aufbringung einer neuen Bodenmarkierung sowohl nach der provisorischen Instandsetzung als auch nach der endgültigen Instandsetzung durch den Nutzungsberechtigten zu finanzieren. Die Durchführung der Bodenmarkierungsarbeiten wird durch den Nutzungsberechtigten oder der Straßenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
21. Sollten durch Grabungsarbeiten Einbauten der Gemeinde beeinträchtigt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einen funktionstüchtigen Zustand herzustellen. Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lagemäßig und wenn technisch möglich auch höhenmäßig zu kennzeichnen.

Anhang zu den technischen Bestimmungen

Schemaskizze für die Bezeichnung der Schichten



Schemaskizzen für Instandsetzungsart "B"

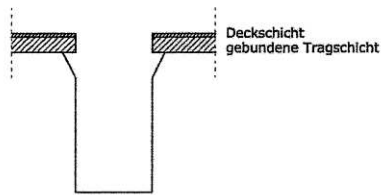


Abb.: 6
Künette nach Aufgrabung

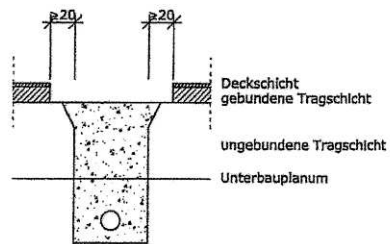


Abb.: 7
Künettenoberkante nach Entfernen
des schadhaften Randbereiches und Verfüllung

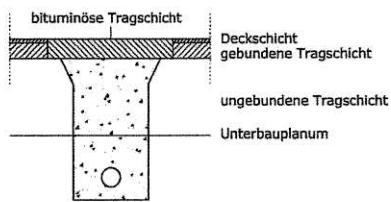


Abb.: 8
Künette nach vorläufiger Instandsetzung

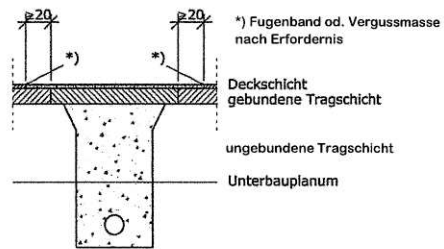


Abb.: 9
Künette nach endgültiger Instandsetzung

*) Fugenband od. Vergussmasse
nach Erfordernis